

1563 die Verwaltung der Kämmerei von den zwei Kämmereiherrn auf die sogenannten Achtmänner übergang¹⁾.

II. Münz- und Geldwesen.

Ehe ich auf die Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung übergehe, mögen hier einige Worte über das damalige Münz- und Geldwesen Hamburgs Platz finden.

Schon im 12. Jahrhundert hatte Hamburg das Recht der Prüfung der in der Stadt geprägten gräflichen Münzen erhalten. Im 13. Jahrhundert hatte es seine Rechte über die gräfliche Münze weiter ausgedehnt; 1325 ging diese und damit das Münzrecht für Silbermünzen durch Kauf in den völligen Besitz der Stadt über²⁾.

1435 verließ der Kaiser Sigismund der Stadt das Recht, auch Goldgulden zu prägen nach Fuß und Währung der rheinischen und der kaiserlichen Gulden. Die Goldmünzen scheinen sich aber hier keiner großen Beliebtheit erfreut zu haben, wenigstens erließen 1444 und 1450 die Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg gemeinsame Münzrezesse³⁾ gegen den Gebrauch von Gold bei der Regelung von Geschäften, Verordnungen, die aber ebensowenig zur Ausführung kamen wie Beschlüsse gegen den Rheinischen Gulden⁴⁾. Es bestand also auch hier eine Doppelwährung.

Die Rechnungseinheit war im 14.—16. Jahrhundert hauptsächlich das Pfund oder *talentum* ($\overline{\text{t}}$) zu 20 Schillingen (*solidi*, β) zu 12 Pfennigen (*denarii*, s) zu 2 Hellern, Scherfen oder *oboli*.

Daneben rechnete man nach der Mark (M), welche 16 β

¹⁾ Vgl. 7. XI und die dort angegebenen Schriften; dazu GALLOIS, Band 2, S. 903—51.

²⁾ Vgl. 1. LXI.

³⁾ Vgl. dazu die Bemerkung über eine Schuldaufnahme im Jahre 1538: 800 $\overline{\text{t}}$ in *duplicibus solidis monetatis in quatuor civitatibus, videlicet Lubeck, Hamborch, Luneborch et Wismer et iisdem in valore paribus*. 5. 669.

⁴⁾ Vgl. V. INAMA-STERNEGG, Goldwährung S. 56. Zeitschrift des Vereins für Lübische Geschichte I, S. 78. HIRSCH, Münzarchiv I, 129. Danach sollte der Gulden nicht höher als 21 β gerechnet werden. In den Rechnungen, welche mit 1461 beginnen, gilt er stets 24 β .